

Anhörungsentwurf
Gesetz zur Neutralität bei Gerichten und Staatsanwaltschaften
des Landes

(Stand 9. Februar 2017)

Vorblatt

A. Zielsetzung

Das Gesetz dient der Sicherung des Vertrauens der Verfahrensbeteiligten und der Allgemeinheit in die strikte Neutralität der Justiz und der Vermeidung des Anscheins einer Voreingenommenheit bei richterlichen und staatsanwaltlichen Amtshandlungen. Damit wird auch das Verhältnis von Staat und Religion im Bereich der Justiz mit einer begrenzten Trennung zwischen Religionsausübung und richterlicher sowie staatsanwaltlicher Tätigkeit ausgestaltet.

Die Rechtsprechung ist als selbstständige dritte Gewalt in besonderer Weise der Neutralität verpflichtet. Das Grundgesetz gewährleistet den Beteiligten eines rechtsstaatlichen gerichtlichen Verfahrens, vor einem unabhängigen und unparteilichen Richter zu stehen, der die Gewähr für Neutralität und Distanz gegenüber allen Verfahrensbeteiligten und dem Verfahrensgegenstand bietet. Neben der sachlichen und persönlichen Unabhängigkeit des Richters (Artikel 97 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes – GG; Artikel 65 Absatz 2 und Artikel 66 Absatz 1 der Landesverfassung – LV) ist es wesentliches Kennzeichen der Rechtsprechung, dass die richterliche Tätigkeit von einem „nicht beteiligten Dritten“ ausgeübt wird. Diese Vorstellung von neutraler Amtsführung ist mit den Begriffen „Richter“ und „Gericht“ untrennbar verknüpft und ein Gebot der Rechtsstaatlichkeit. Auch für das Handeln der Staatsanwaltschaft gelten im Hinblick auf deren sowohl rechtlich als auch rein tatsächlich ganz entscheidenden Einfluss auf das Strafverfahren in besonderer Weise die Gebote der Neutralität und Objektivität.

Die rechtsstaatlich gebotene Objektivität, Unparteilichkeit und Unbefangenheit der Richter und der Vertreter der Staatsanwaltschaft sollen und müssen auch durch deren äußeres Erscheinungsbild dokumentiert werden. Es ist deshalb geboten, dass im gerichtlichen Verfahren die eine hervorgehobene Funktion wahrnehmenden Berufsrichter, aber auch andere berufsrichterliche sowie staatsanwaltliche Aufgaben wahrnehmende Personen in religiöser, weltanschaulicher und politischer Hinsicht erkennbar strikt neutral auftreten.

Mit dem Gesetz sollen zur Vermeidung des Anscheins fehlender Neutralität die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes erforderlichen konkreten gesetzlichen Regelungen für ein begrenztes Verbot des Tragens religiöser, weltanschaulicher oder politischer Symbole oder entsprechend geprägter Kleidungsstücke bei der Wahrnehmung richterlicher und staatsanwaltlicher Aufgaben geschaffen werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Die bestehenden gesetzlichen Regelungen für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes enthalten nur *allgemeine* Vorschriften für das Tragen einer Amtstracht. Spezielle gesetzliche Regelungen, die sich auf religiöse, weltanschauliche oder politische Symbole oder entsprechend geprägte Kleidungsstücke beziehen, gibt es bisher für den Bereich der Justiz nicht.

Durch dieses Artikelgesetz werden für die Gerichtsbarkeiten und Staatsanwaltschaften des Landes entsprechende, an die bestehenden Amtstrachtvorschriften anknüpfende Regelungen in folgende Gesetze eingefügt:

- Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit,

- Gesetz über die Gerichte für Arbeitssachen,
- Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung,
- Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz,
- Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung und
- Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

C. Alternativen

keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

keine.

E. Kosten für Private

keine.

Gesetz zur Neutralität bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes

Vom ...

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 16. Dezember 1975 (GBl. S. 868), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1157, 1158) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Ersten Teils Sechster Abschnitt wird die Angabe „Neutralität“ angefügt.
2. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „Neutralität“ angefügt.
 - b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Wer in einer Sitzung oder bei Amtshandlungen außerhalb einer Sitzung, bei denen Beteiligte, Zeugen oder Sachverständige anwesend sind, ihm obliegende oder übertragene richterliche oder staatsanwaltliche Aufgaben wahrnimmt, darf hierbei keine Symbole oder Kleidungsstücke tragen, die bei objektiver Betrachtung eine bestimmte religiöse, weltanschauliche oder politische Auffassung zum Ausdruck bringen. Dies gilt nicht für Schöffen und andere ehrenamtliche Richter.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

d) Dem neuen Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 3 gilt für Berufsrichter auch in den Verfahren nach Satz 1.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Gerichte für Arbeitssachen

§ 3a des Gesetzes über die Gerichte für Arbeitssachen vom 11. April 1972 (GBl. S. 134), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GBl. S. 545, 547), geändert worden ist, wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Wer in einer Sitzung oder bei Amtshandlungen außerhalb einer Sitzung, bei denen Beteiligte, Zeugen oder Sachverständige anwesend sind, ihm obliegende oder übertragene richterliche Aufgaben wahrnimmt, darf hierbei keine Symbole oder Kleidungsstücke tragen, die bei objektiver Betrachtung eine bestimmte religiöse, weltanschauliche oder politische Auffassung zum Ausdruck bringen. Dies gilt nicht für ehrenamtliche Richter.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 6a des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343, 356), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1152) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „, Neutralität“ angefügt.

2. Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Wer in einer Sitzung oder bei Amtshandlungen außerhalb einer Sitzung, bei denen Beteiligte, Zeugen oder Sachverständige anwesend sind, ihm obliegende oder übertragene richterliche Aufgaben wahrnimmt, darf hierbei keine Symbole oder Kleidungsstücke tragen, die bei objektiver Betrachtung eine bestimmte religiöse, weltanschauliche oder politische Auffassung zum Ausdruck bringen. Dies gilt nicht für ehrenamtliche Richter.“

Artikel 4

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz

§ 9 des Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz vom 21. Dezember 1953 (GBl. S. 235), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. April 2015 (GBl. S. 281) geändert worden ist, wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Wer in einer Sitzung oder bei Amtshandlungen außerhalb einer Sitzung, bei denen Beteiligte, Zeugen oder Sachverständige anwesend sind, ihm obliegende oder übertragene richterliche Aufgaben wahrnimmt, darf hierbei keine Symbole oder Kleidungsstücke tragen, die bei objektiver Betrachtung eine bestimmte religiöse, weltanschauliche oder politische Auffassung zum Ausdruck bringen. Dies gilt nicht für ehrenamtliche Richter.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung

§ 5 des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung vom 29. März 1966 (GBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. April 2015 (GBl. S. 281, 282) geändert worden ist, wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Wer in einer Sitzung oder bei Amtshandlungen außerhalb einer Sitzung, bei denen Beteiligte, Zeugen oder Sachverständige anwesend sind, ihm obliegende oder übertragene richterliche Aufgaben wahrnimmt, darf hierbei keine Symbole oder Kleidungsstücke tragen, die bei objektiver Betrachtung eine bestimmte religiöse, weltanschauliche oder politische Auffassung zum Ausdruck bringen. Dies gilt nicht für ehrenamtliche Richter.“

Artikel 6

Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit

§ 5 Absatz 1 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (GBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. November 2016 (GBl. S. 605, 609) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„§ 21 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit gilt auch bei den staatlichen Notariaten und Grundbuchämtern im Rahmen von deren Zuständigkeit nach § 1 Absatz 2 und 3.“

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes haben ihre Aufgaben als Sachwalter des ganzen Volkes (vgl. Artikel 77 Absatz 2 LV) neutral und unparteilich zu erfüllen. Dies gehört zu den wesentlichen Grundpflichten aller Beamten, Richter und Staatsanwälte und lässt sich auch aus dem grundrechtlichen Gleichbehandlungs- und dem allgemeinen Rechtsstaatsgebot ableiten. Diese Pflichten werden durch verschiedene einfachgesetzliche Regelungen konkretisiert (z.B. §§ 33 und 34 des Beamtenstatusgesetzes; § 39 des Deutschen Richtergesetzes – DRiG; § 150 des Gerichtsverfassungsgesetzes – GVG).

Die Rechtsprechung stellt verfassungsrechtlich eine unabhängige, dritte Gewalt im Rechtsstaat dar (Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 GG; Artikel 25 Absatz 1 Satz 2 LV). Sie ist mit dieser besonderen Stellung und ihren besonderen Aufgaben und Hoheitsbefugnissen den Prinzipien der Neutralität, Objektivität, Unparteilichkeit und Unbefangenheit in besonderer Weise verpflichtet. Das Grundgesetz gewährleistet den Beteiligten eines gerichtlichen Verfahrens, vor einem unabhängigen und unparteilichen Richter zu stehen, der die Gewähr für Neutralität und Distanz gegenüber allen Verfahrensbeteiligten und dem Verfahrensgegenstand bietet. Es ist ein wesentliches Kennzeichen der Rechtsprechung, dass die richterliche Tätigkeit von einem „nicht beteiligten Dritten“ ausgeübt wird. Diese Vorstellung von neutraler Amtsführung ist mit den Begriffen „Richter“ und „Gericht“ untrennbar verknüpft und ein Gebot der Rechtsstaatlichkeit (vgl. BVerfGE 133, 168, 202 f. m.w.N.).

Für Richter ist deren Unabhängigkeit zusätzlich verfassungsrechtlich ausdrücklich besonders abgesichert (Artikel 97 Absatz 1 und 2 GG; Artikel 65 Absatz 2 und Artikel 66 Absatz 1 LV); daneben sollen durch die Garantie des gesetzlichen Richters gemäß Artikel 101 Absatz 1 Satz 2 GG ebenfalls die Unabhängigkeit der Rechtsprechung gewahrt und das Vertrauen der Rechtssuchenden und der Öffentlichkeit in die Unparteilichkeit und Sachlichkeit der

Gerichte gesichert werden (BVerfGE 95, 322, 327). Diese Verfassungsbestimmungen werden durch weitere gesetzliche Vorschriften, vor allem über die Unabhängigkeit (§ 25 DRiG) und die Unvereinbarkeit mit anderen Ämtern und Tätigkeiten (§ 4 DRiG), aber auch durch Befangenheitsvorschriften in den Verfahrensordnungen, ergänzt. Strikte Neutralität, Objektivität und Unvoreingenommenheit der Richter sind dementsprechend in einem Rechtsstaat ein überragend wichtiges, verfassungsrechtlich fundiertes Gut. Dies gilt auch bei der Erfüllung sonstiger, nicht unmittelbar der Rechtsprechung im Sinne des Artikel 92 GG zuzuordnender richterlicher Aufgaben, etwa im Bereich der Nachlass- oder der Betreuungsgerichte oder bei Zwangsversteigerungsverfahren.

Eine vergleichbare Sonderstellung kommt auch der Staatsanwaltschaft zu. Auch deren Handeln ist vom Grundsatz der Objektivität und Neutralität geprägt. Dies zeigt sich zum Beispiel in § 11 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (AGGVG), wonach Amtshandlungen in bestimmten Fallkonstellationen, die den Anschein der Befangenheit begründen können, unzulässig sind. Ausdruck der Objektivität des staatsanwaltlichen Handelns ist vor allem § 160 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO), wonach nicht nur die der Belastung, sondern auch die der Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln sind. Diese Entscheidung des Gesetzgebers für eine Objektivität der Staatsanwaltschaft wurzelt in Anbetracht des oft entscheidenden Einflusses der Staatsanwaltschaft auf ein Strafverfahren letztlich auch im Rechtsstaatsprinzip. Für Beschuldigte, aber auch für Opfer und Zeugen einer Straftat ist es daher – auch wegen der besonderen Bedeutung eines Strafverfahrens und der möglichen Sanktionen – wesentlich, dass diese Objektivität auch in einem religiös, weltanschaulich und politisch neutralen Auftreten der Vertreter der Staatsanwaltschaft deutlich wird.

Das Funktionieren des Rechtsstaates und der Gewaltenteilung hängt maßgeblich von dem Vertrauen der Bevölkerung in Gerichte und Staatsanwaltschaften ab. Das Vertrauen vor allem der unmittelbar am Verfahren beteiligten Personen einschließlich der Zeugen und Sachverständigen, aber auch

der Allgemeinheit in strikte Neutralität, Objektivität und Unparteilichkeit der richterliche oder staatsanwaltliche Aufgaben wahrnehmenden Personen wird wesentlich auch durch die Art des Auftretens und das äußere Erscheinungsbild dieser Personen geprägt. Bei der Erfüllung der besonderen hoheitlichen Aufgaben von Gerichten und Staatsanwaltschaften muss für die Verfahrensbeteiligten und für die Allgemeinheit möglichst jeder äußere Anschein der Voreingenommenheit und Parteilichkeit ausgeschlossen werden. Das Verfahren muss in einer neutralen Atmosphäre stattfinden. Das ist auch der Grund für die in den meisten rechtsstaatlichen Staaten verpflichtende Amtstracht, die häufig auch ausdrücklich das Tragen einer neutralen Kopfbedeckung umfasst. Die individuellen Interessen der die Justiz repräsentierenden Richter und Staatsanwälte an Art und äußerer Form ihres beruflichen Auftretens müssen deshalb in begrenztem Umfang hinter den dienstlichen Neutralitätserfordernissen in der Justiz zurücktreten.

Für Berufsrichter und Staatsanwälte ist in den entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen für die einzelnen Gerichtsbarkeiten auch in Baden-Württemberg für mündliche Verhandlungen und bestimmte andere Verfahrenshandlungen grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer Amtstracht festgelegt. Diese dient der Durchführung gerichtlicher Verhandlungen in angemessener Form und einer Atmosphäre der Ausgeglichenheit und Objektivität (so zur aufgrund gewohnheitsrechtlicher Tradition als verfassungsgemäß bewerteten Robenpflicht für Rechtsanwälte BVerfGE 28, 21, 31 f.; zur Amtstracht bei Richtern vgl. BVerwGE 67, 222). Die Möglichkeit der Betroffenen, mit ihrer individuellen Kleidung in Erscheinung zu treten, wird für die von der Pflicht zum Tragen einer Amtstracht erfassten Fälle in verfassungsrechtlich zulässiger Weise verdrängt.

Die bestehenden Regelungen für die Amtstracht betreffen – jedenfalls nach ihrem Wortlaut – bisher nur einen Teil der Kleidung bzw. des äußeren Erscheinungsbildes der die Justiz repräsentierenden Personen. Weitergehende, spezielle gesetzliche Regelungen für religiös, weltanschaulich oder politisch geprägte Kleidungsstücke und Symbole bestehen für die Justiz nicht. Durch dieses Gesetz werden die bestehenden Regelungen über die Amts-

tracht, die das äußere Auftreten betreffen, durch ein Verbot ergänzt und insoweit auf die ganze Person erweitert. Das Verbot bestimmter äußerer Bekundungen durch Symbole oder Kleidungsstücke wird nicht auf Laien- bzw. ehrenamtliche Richter erstreckt, denen keine Sitzungsleitung obliegt und die in der Regel auch keine Amtstracht tragen. Es soll aber für andere das Gericht repräsentierende Amtsträger gelten, soweit diesen besondere, sonst von Berufsrichtern wahrgenommene Aufgaben obliegen oder übertragen worden sind (etwa Rechtspfleger oder Rechtsreferendare), da auch bei deren Aufgabenerfüllung ansonsten der zu vermeidende Anschein fehlender Neutralität bei Gericht erweckt werden könnte.

Nach außen wirkende Bekundungen der das Gericht oder die Staatsanwaltschaft repräsentierenden Personen durch religiös, weltanschaulich oder politisch geprägte Symbole oder Kleidungsstücke sind zwar individuelle, insoweit dem Staat nicht unmittelbar zuzurechnende Bekundungen. Sie können aber dennoch das oben näher dargelegte Vertrauen erheblich gefährden und verletzen. Maßgeblich ist dabei nicht die subjektive Zielsetzung und Motivation, sondern es kommt darauf an, wie die Bekundung, etwa das Tragen eines Kopftuchs oder einer Anstecknadel, auf einen Betrachter objektiv wirken kann (objektiver Empfängerhorizont). Durch das sichtbare Tragen entsprechender Symbole oder Kleidungsstücke und die Weigerung, hierauf zu verzichten, kann – auch bei nicht eindeutigen Deutungsmöglichkeiten – objektiv der Anschein fehlender Neutralität, Objektivität, Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit erweckt und Misstrauen begründet werden, dass die betreffende Person nicht unparteiisch und unabhängig ist und sich wesentlich von vorgefassten Meinungen leiten lässt. Beleg, wie sehr Symbole oder Kleidungsstücke die Wahrnehmung der Neutralität in Frage stellen, sind auch die öffentlichen Diskussionen im Zusammenhang mit religiös konnotierten Kleidungsstücken auch in der Justiz.

Es ist daher geboten, generell das Vertrauen in die Objektivität gerade bei Wahrnehmung der besonderen berufsrichterlichen und staatsanwaltlichen Aufgaben zu stärken und Misstrauen zu verhindern. Dies soll durch Sicherstellung eines neutralen Auftretens vor allem der Berufsrichter bei von ihnen

geleiteten gerichtlichen Sitzungen und bei bestimmten richterlichen und staatsanwaltlichen Amtshandlungen, die nach außen wirken, erfolgen. Es ist bei entsprechenden Amtshandlungen gerechtfertigt, den Anschein fehlender Neutralität von vornherein durch ein generelles Verbot religiös, weltanschaulich oder politisch geprägter und objektiv so erscheinender Bekundungen strikt zu vermeiden. Hierdurch legt der Gesetzgeber zulässigerweise die Grenzen der individuellen Ausübung sowohl der Religions- als auch der Meinungsfreiheit in diesem besonderen Bereich fest. Diese individuellen Grundrechte sind bei den betroffenen dienstlichen Tätigkeiten im Bereich der Justiz insgesamt weniger gewichtig als die dargelegten rechtsstaatlichen Belange. Ihre nur begrenzte Zurückdrängung bei bestimmten dienstlichen Handlungen ist – auch bei als zwingend empfundenen religiösen Geboten – zumutbar und stellt keinen unverhältnismäßigen Eingriff dar. Dies gilt auch im Hinblick auf die durch Artikel 12 Absatz 1 GG geschützte Berufsfreiheit, bei der sich das Verbot als subjektives Zugangshindernis zum Beruf auswirken kann; die für das Verbot sprechenden rechtsstaatlichen Belange, insbesondere die gebotene Neutralität, stellen hier überragende Gemeinschaftsgüter dar, die auch eine derartige Einschränkung rechtfertigen.

Angesichts der sich aus Artikel 4 Absatz 1 und 2, Artikel 3 Absatz 1 und 3 Satz 1, Artikel 33 Absatz 3 GG sowie aus Artikel 136 Absatz 1 und 4 und Artikel 137 Absatz 1 der Weimarer Reichsverfassung in Verbindung mit Artikel 140 GG, in Baden-Württemberg ergänzt durch Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 5 LV, ergebenden staatlichen Pflicht zur religiös-weltanschaulichen Neutralität müssen entsprechende Einschränkungen gleichermaßen für *alle* religiös oder weltanschaulich motivierten Verhaltensweisen unabhängig von der dahinter stehenden Religion oder Weltanschauung gelten. Da auch durch politisch motivierte äußere Bekundungen der Eindruck fehlender Neutralität hervorgerufen werden kann, sollen auch derartige Bekundungen gleichermaßen untersagt werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum islamisch motivierten Kopftuch bei Lehrerinnen stellt ein Verbot einen erheblichen Eingriff in das vorbehaltlos gewährleistete Grundrecht auf Glaubens- und

Bekenntnisfreiheit (Artikel 4 Absatz 1 und 2 GG) der Lehrerin dar. Dies gelte vor allem, wenn die in dem Tragen eines religiös konnotierten Kleidungsstücks enthaltene Bekundung und das sich hieraus ergebende äußere Erscheinungsbild nachvollziehbar auf ein als verpflichtend empfundenenes religiöses Gebot zurückführbar seien; beruhe die religiöse Bekundung nicht auf einem plausiblen Gebot mit Verbindlichkeitsanspruch, komme diesem Grundrecht ein erheblich geringeres Gewicht zu. Einschränkungen müssten sich unmittelbar aus der Verfassung selbst ergeben, im Schulbereich etwa aus dem elterlichen Erziehungsrecht oder aus dem Gebot weltanschaulich-religiöser Neutralität.

Das normative Spannungsverhältnis zwischen den betroffenen Verfassungsgütern muss nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unter Berücksichtigung des Toleranzgebots durch eine *unmittelbar* durch den demokratischen Gesetzgeber zu erlassende, hinreichend bestimmte Regelung gelöst werden; *dieser* muss die insoweit wesentlichen Regelungen *selbst* treffen. Er hat dabei in einem öffentlichen Willensbildungsprozess im Rahmen einer Einschätzungsprärogative und einer Gesamtabwägung einen für alle zumutbaren Kompromiss zu suchen. Für das Kopftuch im Schulbereich hat das Bundesverfassungsgericht bei einer nur abstrakten Gefahr einen unverhältnismäßigen Eingriff angenommen (BVerfGE 108, 282, 297 ff., 302 f., 310 ff.; 138, 296, 327 f., 331 ff.; ebenso für eine Erzieherin in einer kommunalen Kindertagesstätte BVerfG, Beschluss vom 18. Oktober 2016 – 1 BvR 354/11 –).

Die bestehenden, nur *allgemeinen* Neutralitätsregelungen und -grundsätze werden diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen für ein Verbot nicht gerecht (vgl. für den Schulbereich in Baden-Württemberg BVerfGE 108, 282, 306 ff.). Dies gilt auch für die genannten Amtstrachtregelungen im Bereich der Justiz. Diesen liegt keine konkrete, speziell die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit berücksichtigende Abwägung durch den parlamentarischen Gesetzgeber zugrunde. Für ein Verbot des Tragens auch religiös oder weltanschaulich als verpflichtend empfundener Kleidungsstücke bedarf es deshalb neuer gesetzlicher Grundlagen. Diese sollen mit diesem Gesetz durch Er-

gänzung der bestehenden gesetzlichen Amtstrachtregelungen für die Gerichtsbarkeiten und Staatsanwaltschaften des Landes geschaffen werden. Dabei soll der Anschein fehlender Neutralität durch das Tragen von Symbolen und Kleidungsstücken bei der Ausübung *aller* berufsrichterlicher und staatsanwaltlicher Aufgaben, auch durch Rechtspfleger, Notare im Landesdienst und Rechtsreferendare, vermieden werden, soweit hierbei ein Außenkontakt stattfindet.

Im Rahmen einer Gesamtabwägung und des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums sollen demgegenüber Schöffen und ehrenamtliche Richter nicht von dem Verbot erfasst sein. Trotz gleichen Stimmrechtes der ehrenamtlichen Richter kommt den Berufsrichtern aufgrund ihrer Ausbildung und durch die ihnen vorbehaltenen Sitzungsleitung eine besondere Verantwortung für die Wahrung der Neutralität und der Ordnung in den gerichtlichen Sitzungen und bei ähnlichen Amtshandlungen zu; dies gilt auch für Rechtsreferendare und Rechtspfleger, wenn diese entsprechende richterliche Aufgaben erfüllen. Aufgrund ihrer Amtstracht, die die meisten ehrenamtlichen Richter nicht tragen, haben die Berufsrichter in Sitzungen auch nach geltendem Recht optisch eine besondere, hervorgehobene und von den anderen Beteiligten entsprechend wahrgenommene Stellung inne. Die neben den Berufsrichtern ohne richterliches Dienstverhältnis bei den Verhandlungen mitwirkenden ehrenamtlichen Richter sollen als „Laienrichter“ zusätzlich ihre eigene, regelmäßig nicht durch eine juristische Ausbildung geprägte Sicht „aus dem Volk“ (insbesondere Schöffen, ehrenamtliche Verwaltungsrichter), besondere praktische Erfahrungen (etwa Handelsrichter oder ehrenamtliche Landwirtschaftsrichter) oder eine Interessenrepräsentanz (Arbeits- oder Sozialrichter) in ein Verfahren einbringen. Besonders deutlich ist dies bei den Schöffen, für die § 36 Absatz 2 GVG eine Beteiligung aller Gruppen der Bevölkerung vorsieht; hierzu gehören auch Angehörige verschiedener Religionen oder politischer Auffassungen. Insoweit haben Berufsrichter und ehrenamtliche Richter, die auch nicht an allen Verfahrenshandlungen und Entscheidungen mitwirken, eine unterschiedliche Stellung und Funktion in den Verfahren, die eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen, gerade auch unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Bei der Ausgestaltung der Verhaltensregeln in Bezug auf Kleidung und sonstiges Auftreten, der Konkretisierung der entsprechenden Pflichten und der hierbei gebotenen Abwägung kommt dem Gesetzgeber grundsätzlich eine weite Gestaltungsfreiheit und eine Einschätzungsprärogative zu (BVerfGE 108, 282, 296, 301, 309 ff.; 138, 296, 335; Beschluss vom 18. Oktober 2016 a.a.O.). In unterschiedlichen Lebensbereichen können entsprechend der jeweiligen Besonderheiten auch unterschiedliche Anforderungen an eine Trennung zwischen persönlichem und dienstlichem Verhalten gestellt werden. Der Gesetzgeber kann daher das Verhältnis von Staat und Religion für die jeweiligen Bereiche „anforderungsspezifisch“ näher bestimmen. Für eine solche Bestimmung ist dabei von Bedeutung, dass das Bundesverfassungsgericht in den genannten „Kopftuchentscheidungen“ auch für den Schulbereich Einschränkungen auch wegen abstrakter Gefährdungen – zumindest bereichsspezifisch – nicht von vornherein völlig ausgeschlossen hat (BVerfGE 108, 282, 303, 307; 138, 296, 341 f.).

Für den besonderen Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften sind strengere Regelungen als im Schulbereich zulässig und gerechtfertigt. Bei der Justiz ergeben sich verfassungsimmanente Schranken aus den bereits oben genannten Verfassungsgütern, insbesondere der vor allem rechtsstaatlich gebotenen Neutralität und Unabhängigkeit. Die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit der Personen, die von einem Verbot religiös oder weltanschaulich konnotierter Symbole oder Kleidungsstücke betroffen sind, aber auch deren Berufsfreiheit sind im Verhältnis zu der Vermeidung des Anscheins fehlender Neutralität und Unvoreingenommenheit bei nach außen wirkenden richterlichen- und staatsanwaltlichen Verfahrenshandlungen insgesamt weniger gewichtig. Ein begrenztes Verbot im Justizbereich ist deshalb verfassungsrechtlich zulässig.

Soweit das Bundesverfassungsgericht in seiner bereits genannten Entscheidung zum Kopftuch von Lehrerinnen vom 27. Januar 2015 (BVerfGE 138, 296) eine *für den Schulbereich* für erforderlich gehaltene hinreichend konkrete Gefahr für den Schulfrieden oder die dort gebotene religiös-

weltanschauliche Neutralität durch ein Kopftuch für den Regelfall verneint hat, ist diese Entscheidung und Begründung nicht auf den Bereich der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren übertragbar (entsprechendes gilt für den Beschluss vom 18. Oktober 2016 zum Bereich der Kindertagesstätten). Das Bundesverfassungsgericht hat darauf hingewiesen, dass gerade im Schulbereich religiöse und weltanschauliche Vorstellungen von jeher relevant seien und die Schule für entsprechende Einflüsse offen zu sein habe; dieses Ideal müsse – auch durch Tragen religiös konnotierter Kleidung – auch gelebt werden dürfen (BVerfGE 138, 296, 340, 342; vgl. auch Beschluss vom 18. Oktober 2016 a.a.O.). Ähnlich hat das Bundesverfassungsgericht auch schon in seiner vorangegangenen „Kopftuchentscheidung“ vom 3. Juni 2003 (BVerfGE 108, 282) auf die sich im Bereich der Schule besonders deutlich widerspiegelnde, zunehmende religiöse Vielfalt hingewiesen; eine Erziehung ohne Verleugnung der eigenen Überzeugung könne die Chance zur Erkenntnis und Festigung des eigenen Standpunktes bieten und als Mittel zur Einübung von gegenseitiger, nicht nivellierender Toleranz genutzt werden, um so einen Beitrag in dem erzieherischen Bemühen um Integration zu leisten (BVerfGE 108, 282, 310).

Diese schul- und kindertagesstätten-spezifische Argumentation greift für den Bereich der zur absoluten Neutralität verpflichteten Gerichte und Staatsanwaltschaften nicht. Diese haben im Vergleich zum Bereich der Schulen und Kindertagesstätten völlig andere, bereits dargelegte Aufgaben und Hoheitsbefugnisse. Sie dienen vor allem der neutralen, unabhängigen und unparteilichen Streitentscheidung, im Bereich der Freiwilligen Gerichtsbarkeit der neutralen, unabhängigen und unparteilichen Fürsorgemaßnahmen sowie im Strafbereich der neutralen, unabhängigen und unparteilichen Sanktionierung strafrechtlich relevanter Verhaltensweisen; insoweit besteht ein besonders intensives hoheitliches Über-Unterordnung-Verhältnis zwischen dem Staat und den Bürgern. Das religiös vielfältige Umfeld Schule bzw. Kindertagesstätte und der Bereich richterlicher und staatsanwaltlicher Tätigkeit sind deshalb strukturell völlig unterschiedlich; das Gleiche gilt für die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen und die Eingriffsbefugnisse in der Justiz.

Die bereits näher dargelegte, aus verfassungsrechtlichen Gründen gebotene besondere Neutralität, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit in der Justiz bezieht sich nicht nur auf die Gleichbehandlung der Grundrechtsträger im religiös-weltanschaulichen Bereich. Sie reicht weiter und dient allgemein der neutralen Aufgabenerfüllung im Rechtsstaat und dem Vertrauen in Gerichte und Staatsanwaltschaften. Rein äußerlich wird das auch durch die (sich nicht nur auf religiös konnotierte Kleidung auswirkenden) Amtstrachtregelungen dokumentiert, die es für den Schul- und Kindertagesstättenbereich gerade nicht gibt. Der Gesetzgeber ist deshalb befugt, für den Bereich der Justiz bei der Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen individueller Religionsausübung und dienstlicher Tätigkeit sowie der Bestimmung des Verhältnisses von Staat und Religion im Vergleich zum Schul- und Kindertagesstättenbereich unterschiedliche Bewertungen vorzunehmen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes ergibt sich aus Artikel 70 Absatz 1 GG, da der Bundesgesetzgeber für diesen Bereich bisher keine abschließende Regelung getroffen hat.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit)

Zu Nummer 1 und 2 Buchstabe a

Das mit diesem Gesetz geschaffene Verbot bestimmter religiös, weltanschaulich oder politisch geprägter Verhaltensweisen dient denselben Zwecken wie die bestehenden Amtstrachtregelungen und ergänzt diese. Dies soll durch die Ergänzung auch der bestehenden Überschrift des Sechsten Abschnittes des Ersten Teils und von § 21 verdeutlicht werden.

Zu Nummer 2 Buchstabe b

Im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und unter Berücksichtigung des Toleranzgebotes soll sich das Verbot der religiösen, weltanschaulichen und politischen Bekundungen bzw. Verhaltensweisen bei allen betroffenen Personen von vornherein nicht auf die außerdienstliche und nicht auf die *gesamte* dienstliche Tätigkeit beziehen, sondern nur auf die richterlichen und staatsanwaltlichen Verfahrenshandlungen, bei denen das Verhalten über den internen Bereich hinausgeht und unmittelbare Kontakte mit den Verfahrensbeteiligten einschließlich Zeugen und Sachverständigen bestehen. Insbesondere bei dienstlichen Außenkontakten muss die strikte Neutralität bei der Amtsausübung sichtbar werden und dem Anschein fehlender Objektivität und Unparteilichkeit entgegen gewirkt werden.

Anknüpfungspunkt für das gesetzliche Verbot im dienstlichen Bereich ist die den handelnden Personen im konkreten Fall obliegende oder übertragene *Aufgabe*. Vor allem die in den Verfahren der Justiz konkret wahrgenommenen richterlichen und staatsanwaltlichen Aufgaben und Amtshandlungen sollen, unabhängig vom Status des Amtsträgers, strikt neutral und unabhängig erfüllt werden; dementsprechend soll bei der Aufgabenerfüllung ein entgegenstehender Anschein vermieden werden, etwa auch, wenn Rechtspfleger oder Notare im Landesdienst richterliche oder Rechtsreferendare gemäß §§

10, 142 Absatz 3 GVG, § 2 Absatz 5 des Rechtspflegergesetzes (RPfIG) ihnen übertragene richterliche oder staatsanwaltliche Aufgaben mit Außenkontakten erfüllen.

Bei der Erfüllung *richterlicher* Aufgaben werden in besonderer Weise hoheitliche Befugnisse im Bereich der Rechtsprechung bzw. Justiz wahrgenommen, die aus den im Allgemeinen Teil der Begründung näher dargelegten Gründen besonderen Neutralitätserfordernissen unterliegen und bei denen bereits der Anschein fehlender Objektivität und Unparteilichkeit vermieden werden soll. Wie ebenfalls bereits ausgeführt, sollen allerdings ehrenamtlich tätige Richter aufgrund ihrer von Berufsrichtern abweichenden Stellung und Funktion von dem Verbot nicht erfasst werden.

Von der Regelung sollen für die tatbestandlich geregelten Amtshandlungen mit Außenkontakten auch *Rechtspfleger* erfasst werden, die nach § 9 RPfIG wie Richter sachlich unabhängig und nur an Recht und Gesetz gebunden sind und auch in einem festen Dienstverhältnis stehen. Auch diese können bei Gericht aufgrund ihrer besonderen juristischen Hochschulausbildung bestimmte richterliche Tätigkeiten ausüben und in verschiedenen Bereichen ihnen übertragene Aufgaben wahrnehmen, die ansonsten nach den gesetzlichen Vorschriften eigentlich vom Richter wahrzunehmen wären. Bei Wahrnehmung entsprechender Aufgaben tragen die Rechtspfleger zwar keine Amtstracht, sie üben aber insoweit wie Berufsrichter vor allem auch selbstständig sitzungsleitende Funktionen aus und repräsentieren anstelle eines Richters das Gericht.

§ 3 RPfIG enthält einen Katalog von Geschäften, die dem Rechtspfleger kraft Gesetzes übertragen sind. Beispielsweise fallen in die Zuständigkeit des Rechtspflegers Verfahren nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (etwa die Leitung eines Versteigerungstermins), verschiedene Amtshandlungen mit Leitungsfunktionen in Verfahren nach der Insolvenzordnung sowie Aufgaben des Betreuungsgerichts und des Nachlassgerichts.

Genauso wie beim Richter selbst müssen sich die Beteiligten und die Allgemeinheit auf die Neutralität, Objektivität und Unparteilichkeit der auf Seiten des Gerichts auftretenden Person und damit auf ein rechtsstaatliches Verfahren verlassen können, wenn der Rechtspfleger die ihm übertragenen richterlichen Aufgaben erfüllt. Das gilt unabhängig davon, ob der Rechtspfleger richterliche Aufgaben in einer Sitzung wahrnimmt, beispielsweise in einem Versteigerungstermin, oder Amtshandlungen außerhalb einer Sitzung in Anwesenheit von Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen vornimmt, zum Beispiel eine eidesstattliche Versicherung abnimmt.

Diese Ausführungen gelten entsprechend für Beamte des Justizdienstes, die im Land Baden-Württemberg die Befähigung zum Amt des Bezirksnotars erworben haben und nach § 33 Absatz 2 RPfIG mit den entsprechenden Aufgaben eines Rechtspflegers betraut werden.

Rechtsreferendare können der Regelung unterfallen, soweit diese konkrete richterliche Aufgaben erfüllen. Auch diese repräsentieren bei derartigen Tätigkeiten das Gericht mit Außenwirkung und werden insoweit als Richter bzw. Teil des Gerichts wahrgenommen. Auch bei ihnen ist es deshalb geboten und auch gerechtfertigt, den Anschein fehlender Neutralität zu vermeiden. Bei Rechtsreferendaren kann sich das durch dieses Gesetz geschaffene Verbot auf Anhörungen, Beweiserhebungen oder die Leitung mündlicher Verhandlungen beziehen (vgl. § 10 GVG, § 2 Absatz 5 RPfIG, § 8 des Juristenausbildungsgesetzes und die Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die Ausbildung von Rechtsreferendarinnen und -referendaren vom 11. September 2012, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 11. September 2014, dort insbesondere Abschnitt III).

Das Verbot religiöser, weltanschaulicher und politischer Bekundungen bei diesen übertragenen Aufgaben schränkt die Rechtsreferendare weder in ihrer Glaubens- und Bekenntnisfreiheit nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 GG noch in der Meinungsfreiheit nach Artikel 5 Absatz 1 GG und auch nicht in ihrer Berufs- bzw. Ausbildungsfreiheit nach Artikel 12 Absatz 1 GG in verfassungsrechtlich unverhältnismäßiger Weise ein. Wenn eine Rechtsreferenda-

rin oder ein Rechtsreferendar nicht bereit ist, auf eine entsprechende äußere Bekundung, z.B. durch ein Kleidungsstück, zu verzichten, können die konkreten betroffenen Einzeltätigkeiten, auf deren Ausübung kein Anspruch besteht, in der Referendarausbildung zwar nicht wahrgenommen werden. Die Gesamtausbildung als solche und die Erfüllung des Ausbildungszwecks werden hierdurch aber nicht in Frage gestellt. Es können – wie auch in der Vergangenheit – zusätzliche Übungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die nicht möglichen Tätigkeiten angeboten und keine nachteiligen Schlussfolgerungen in Ausbildungszeugnissen gezogen werden.

Die Aufgabenerfüllung der *Staatsanwaltschaften* ist, wie ausgeführt, ebenfalls vom Grundsatz der Neutralität und Objektivität geprägt. Rechtsstaatliche - objektive, unvoreingenommene, neutrale - Ermittlungs- und Strafverfahren sind angesichts der hoheitlichen Sanktionsmöglichkeiten und des sich aus einer Verurteilung ergebenden wesentlichen Grundrechtseingriffs von besonderer Bedeutung. Dies gilt in Anbetracht des ganz erheblichen Einflusses des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens auf Verlauf und Ergebnis strafrechtlicher Verfahren auch schon für das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. Auch die die Staatsanwaltschaft repräsentierenden Personen sollen deshalb bei mündlichen Verhandlungen und bestimmten formalisierten anderen Verfahrenshandlungen dem Verbot religiöser, weltanschaulicher oder politischer Symbole oder Kleidungsstücke unterliegen. Bei Verfahrenshandlungen mit unmittelbarer Außenwirkung ist es daher auch im Aufgabenbereich der Staatsanwaltschaft geboten und gerechtfertigt, entsprechendes dienstliches und persönliches Verhalten zu trennen und die individuelle Grundrechtsausübung in diesem begrenzten Bereich einzuschränken. Dies gilt zum Beispiel für die Teilnahme an der Hauptverhandlung (§ 226 StPO), an der Eröffnung eines Haftbefehls oder Unterbringungsbeschlusses (§§ 115, 126a, 168c StPO), an der mündlichen Haftprüfung (§ 118a StPO) oder an richterlichen Untersuchungshandlungen (§ 168 StPO), wie an richterlichen Vernehmungen des Beschuldigten oder eines Zeugen oder an einem richterlichen Augenschein (§§ 168c, 168d StPO). Gleiches gilt bei staatsanwaltlichen Zeugenvernehmungen nach § 161a StPO.

Das Verbot greift auch dann, wenn staatsanwaltliche Aufgaben gemäß § 142 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 sowie § 145 Absatz 2 GVG von *Amtsanwälten* oder gemäß § 142 Absatz 3 GVG von *Rechtsreferendaren* insbesondere beim Sitzungsdienst wahrgenommen werden. Auch Amtsanwälte und Rechtsreferendare haben bei Erfüllung der entsprechenden Aufgaben als Vertreter der Staatsanwaltschaft die gleiche Neutralität und Unparteilichkeit zu wahren, so dass auch bei ihnen die Erweckung eines entgegenstehenden Anscheins vermieden werden soll.

Für den Referendarbereich liegt hierin für die Betroffenen keine wesentliche, unzumutbare Beschränkung ihrer Ausbildung. Anstelle einer Zuweisung zur Staatsanwaltschaft kommt eine Zuweisung an ein Gericht (Strafrichter oder Strafkammer) als zumutbare Alternative in Betracht. Das Verbot erstreckt sich im Übrigen nur punktuell auf einen einzelnen staatsanwaltlichen Aufgabenbereich; auch sind bisher in der Praxis zumutbare Ausgleichsmaßnahmen angeboten worden (z.B. Plädoyerübungen außerhalb einer Hauptverhandlung). Insgesamt ergeben sich deshalb auch im staatsanwaltschaftlichen Bereich keine wesentlichen Nachteile für die Gesamtausbildung, die höher als die mit dem Verbot verfolgten Zwecke gewichtet werden müssten.

Für die zahlreichen anderen im Bereich der Justiz, etwa der Vollziehung, Vollstreckung und der Unterstützung, ohne richterliche oder staatsanwaltliche Entscheidungskompetenzen tätige Personen erscheint ein entsprechendes striktes Verbot nicht geboten. Bei diesen Justizbediensteten kann deren Glaubens- und Bekenntnisfreiheit der Vorrang eingeräumt werden.

Das Verbot soll bei der Erfüllung richterlicher und staatsanwaltlicher Aufgaben nur dann gelten, wenn diese in einer Sitzung (hier wird derselbe Begriff wie in § 176 GVG verwendet) oder außerhalb einer Sitzung in Anwesenheit von Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen wahrgenommen werden.

Wird die Aufgabe in einer Sitzung wahrgenommen, ist es für das Verbot nicht erforderlich, dass Beteiligte, Zeugen oder Sachverständige tatsächlich

anwesend sind. Das Verbot soll in der formalen Situation der Sitzung auch dann gelten, wenn beispielsweise nur Vertreter der Öffentlichkeit oder der Presse anwesend sind oder Beteiligte aufgrund eines Anwesenheitsrechts anwesend sein könnten (z.B. bei einem Verkündungstermin).

Werden richterliche oder staatsanwaltliche Amtshandlungen außerhalb einer Sitzung (hier wird dieselbe Begrifflichkeit wie in § 180 GVG verwendet) vorgenommen, erfolgt dies zwar regelmäßig ohne neutralisierende Amtstracht. Wenn hierbei ein nach außen wirkendes Auftreten erfolgt, muss aber auch die diese Amtshandlung für das Gericht oder die Staatsanwaltschaft leitende Person den Anschein fehlender Neutralität und Unparteilichkeit vermeiden. Außerhalb einer Sitzung soll maßgeblich sein, ob die Amtshandlung in Anwesenheit von Beteiligten einschließlich deren Vertreter, Zeugen oder Sachverständigen vorgenommen wird, weil – unabhängig vom formalen äußeren Rahmen einer Sitzung – auch dann bei den Anwesenden der Eindruck der Voreingenommenheit oder Parteilichkeit entstehen kann, wenn entsprechende Symbole oder Kleidungsstücke getragen werden. Auch wenn keine Beteiligten oder deren Vertreter anwesend sind, soll zum Beispiel bei einem staatsanwaltlich vernommenen Zeugen (etwa einer Opferzeugin) oder einem Gutachter ebenfalls kein Anschein der Voreingenommenheit oder fehlender Neutralität erweckt werden. Das Verbot erfasst daher etwa auch die staatsanwaltliche Vernehmung des Beschuldigten oder betreuungsrichterliche Anhörungen und Erörterungen im Krankenhaus, unabhängig davon, ob diese Handlungen auf Grund ihrer äußeren Gestaltung auch als Sitzung bewertet werden könnten.

Das Verbot gilt dagegen nicht bei rein schriftlich durchgeführten Verfahren oder beispielsweise auch nicht, wenn ein Richter oder Rechtspfleger in seinem Dienstzimmer die Akten bearbeitet oder wenn in einem staatsanwaltlichen Verfahren mit der Polizei die weiteren Ermittlungen besprochen werden. Bei der verfassungsrechtlich gebotenen Abwägung der verschiedenen Interessen wird bei Tätigkeiten in diesem internen Dienstbereich der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit des einzelnen Amtsträgers der Vorrang eingeräumt.

Welche religiös, weltanschaulich oder politisch geprägten Symbole und Kleidungsstücke erfasst werden sowie die Gründe und verfassungsrechtliche Rechtfertigung für das Verbot sind bereits im Allgemeinen Teil der Begründung näher dargelegt.

Zu Nummer 2 Buchstaben c und d

Das Verbot soll für Berufsrichter auch für die bisher in § 21 Absatz 3 AGGVG geregelten Verfahren gelten. Deshalb wird dem neuen Absatz 4 eine entsprechende Verweisung in einem neuen Satz angefügt. Die bestehenden Amtstrachtregelungen sollen im Übrigen unberührt bleiben.

Zu Artikel 2 (Gesetz über die Gerichte für Arbeitssachen)

Zu Artikel 3 (Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Zu Artikel 4 (Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz)

Zu Artikel 5 (Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung)

Insoweit wird auf die Begründung im Allgemeinen Teil und zu Artikel 1 Bezug genommen. Diese gilt entsprechend.

Zu Artikel 6 (Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit)

§ 5 Absatz 1 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG) soll ein neuer Satz 2 angefügt werden, der klarstellt, dass die durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b dieses Gesetzes geschaffene Regelung des § 21 Absatz 3 AGGVG auch bei den staatlichen Notariaten und Grundbuchämtern bei den in § 1 Absatz 2 und 3 LFGG genannten Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt. Dies könnte sonst in Frage stehen, weil die staatlichen Notariate und Grundbuchämter nach § 1 Absatz 1 LFGG „anstelle der

Gerichte zuständig“ sind. Bundesgesetzliche Grundlagen dieser derzeit noch in Baden-Württemberg bestehenden besonderen Zuständigkeiten bilden Artikel 147 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche und § 149 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 der Grundbuchordnung in der bis 31. Dezember 2017 geltenden Fassung. Für die Anwendbarkeit der neuen Regelung in § 21 Absatz 3 AGGVG macht es nach deren sich auf richterliche Aufgaben beziehenden Regelungszweck keinen wesentlichen Unterschied, ob anstelle eines Amtsgerichts (noch) ein staatliches Notariat oder Grundbuchamt zuständig ist.

Die neue Regelung des § 21 Absatz 3 AGGVG soll sich hingegen nicht auf die Beurkundungszuständigkeiten der Notare im Landesdienst nach § 3 Absatz 1 Satz 1 LFGG beziehen. Diese Zuständigkeiten betreffen keine richterlichen, sondern notarielle Aufgaben. Insoweit bleibt nach § 20 Satz 1 LFGG die für nicht beamtete Notare geltende allgemeine bundesgesetzliche Norm des § 14 der Bundesnotarordnung (vergleiche insbesondere dessen Absatz 3) entsprechend anwendbar. Gründe für eine besondere landesgesetzliche Regelung ausschließlich für die Gruppe der Notare im Landesdienst sind nicht ersichtlich, zumal die Beteiligten hier im Unterschied zu gerichtlichen Verfahren ihren Notar frei wählen können.

Die neue Regelung in § 21 Absatz 3 AGGVG gilt auch nicht für die Tätigkeit der Ratschreiber: Soweit diese öffentliche Beurkundungen oder Beglaubigungen vornehmen (§ 32 Absatz 3 und 4 LFGG), werden sie außerhalb von § 1 Absatz 2 und 3 LFGG tätig. Ihre übrigen Zuständigkeiten fallen der Sache nach bereits nicht in den Anwendungsbereich von § 21 Absatz 3 AGGVG.

Die staatlichen Notariate werden nach § 46 Absatz 2 Satz 1 LFGG in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung (vergleiche Artikel 3 Nummer 6 des Gesetzes zur Abwicklung der staatlichen Notariate und zur Anpassung von Vorschriften zu Grundbucheinsichtsstellen vom 29. November 2016, GBl. S. 605) am 1. Januar 2018 aufgehoben. Gleiches gilt für die Grundbuchämter, soweit diese nicht bereits vorher gemäß § 26 Absatz 6 LFGG durch

Rechtsverordnung des Justizministeriums aufgehoben und ihr Bezirk einem grundbuchführenden Amtsgericht zugewiesen wird. Einer besonderen Regelung im Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit zur Geltung von § 21 Absatz 3 AGGVG bedarf es dann nicht mehr. Gleichwohl ist eine Aufhebung von Artikel 6 dieses Gesetzes zum 1. Januar 2018 nicht notwendig, weil § 5 LF GG bereits durch die am 1. Januar 2018 in Kraft tretende Regelung des Artikels 2 Nummer 2 des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 556) insgesamt neu gefasst wird und dadurch auch die Bezugnahme auf § 21 Absatz 3 AGGVG entfällt.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.